



Stand 01.01.2016

Richtlinie des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Förderung von freiwilligen Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe

Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/903-0
Telefax: 05151/903-1502
landkreis@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

Vorwort	3
I. Grundsätze	3
II. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	4
1.1 Gruppenfreizeiten	
1.2 Qualifizierung in der Jugendarbeit / Jugendleiter- und -leiterinnenlehrgänge	
1.3 Internationale Jugendbegegnungen	
1.4 Einzelne Maßnahmen der Jugendarbeit	
III. Modellprojekte und Angebotsförderung im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe	12
IV. Inkrafttreten	15

Vorwort

Neben dem persönlichen Engagement der ehren- und hauptamtlichen Akteurinnen und Akteure ist die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Vorhaltung von sozialen Angeboten auf fachliche Beratung und finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Zuschüsse können von den auf örtlicher Ebene tätigen Jugendverbänden, Jugendorganisationen, Jugendgemeinschaften, freien Jugendhilfeträgern, anerkannten Vereinen und Institutionen sowie von Trägern der freien Wohlfahrtspflege zum vorgesehenen Zweck für Menschen des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie für die Institutionen, die diese Angebote im Landkreis Hameln-Pyrmont vorhalten, in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Richtlinie ermöglicht allen Antragstellerinnen und -stellern eine umfassende Übersicht über die Rahmenbedingungen und Förderumfänge. Sowohl die Antragsvordrucke als auch die Nebenbestimmungen sorgen für eine einheitliche Mittelvergabe, sichern Qualitätsstandards und bilden die Basis für eine Evaluation.

I. Grundsätze

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind sowie sonstige Träger wie Jugendgruppen oder Initiativen, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angeboten der Jugendhilfe ist weiterhin der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis zur Sicherung des Schutzauftrages gemäß der §§ 8a und dem Tätigkeitsausschluss nach 72a SGB VIII sowie die Beteiligung an der Erfassung der Daten gemäß den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes Voraussetzung. Des Weiteren sind für Angebote aus dem Bereich der Sozialhilfe Vereine, Verbände sowie gemeinnützige soziale Institutionen, die sich für sozial benachteiligte Menschen einsetzen, antragsberechtigt. Die Angebote müssen sich an die Menschen im Landkreis richten.

Ein Zuschuss kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bundes-/ Landesmittel oder Drittmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung von Sportvereinen ist nach dieser Richtlinie für jugendpflegerische Aktivitäten der Sportvereine möglich, nicht jedoch für ausschließlich oder überwiegend sportlichen Betätigungen.

Investitionskostenförderungen sind nach dieser Richtlinie nicht möglich.

Allgemeine Nebenbestimmungen, wie u.a.

- Auszahlung der Zuwendung
- Verwendungsnachweis
- Dokumentation und Evaluation

sind immer Bestandteil des Bescheides.

Antragsvordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont (www.hameln-pyrmont.de) hinterlegt.

II. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

1. Bereiche der Förderung und inhaltliche Voraussetzungen

1.1 Gruppenfreizeiten

Gruppenfreizeiten sind Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter pädagogischer Anleitung haupt- oder ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer durchgeführt werden. Durch gruppendedynamische Prozesse sollen u.a. das Wir-Gefühl, die gegenseitige Akzeptanz in der Gruppe, die Konfliktfähigkeit und das Übernehmen bestimmter Rollen in der Gruppe gefördert werden. Die Inhalte sollen auf Spiel- und Freizeitaktivitäten ausgerichtet sein.

1.2 Qualifizierung in der Jugendarbeit / Jugendleiter/-innenlehrgänge

Der Lehrgangsscharakter der Aus- bzw. Fortbildung muss sich auf das Gebiet der Jugendarbeit beziehen. Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die ehrenamtlich als Leiter/-innen und Betreuer/-innen von Jugendgruppen tätig sind und sich durch diese Maßnahme weiter qualifizieren oder neu für die Jugendarbeit gewonnen werden können.

1.3 Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen sollen zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationen über die Staatsgrenzen hinweg beitragen. Internationale Verständigung erfordert die Fähigkeit, sich in die Lage des von einer anderen Sprache, Kultur und Gesellschaft geprägten Menschen zu versetzen und in der Auseinandersetzung mit dem anderen gegenseitige Vorurteile zu überwinden. Dies wird erreicht, wenn Jugendgruppen zeitweilig zusammen leben, lernen und arbeiten.

Die Unterbringung soll daher in Familien oder Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Das Verhältnis von deutschen und ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll dabei in etwa gleich sein und mindestens die Hälfte der Zeit soll gemeinsam mit der Partnergruppe verbracht werden. Eine intensive Vor- und Nachbereitung ist hierfür notwendig. Des Weiteren soll das Prinzip der Gegenseitigkeit des Austausches verwirklicht werden.

1.4 Einzelne Maßnahmen der Jugendarbeit

Einzelne Maßnahmen der Jugendarbeit sind förderfähig, wenn es sich um Maßnahmen oder Veranstaltungen mit Bildungscharakter handelt und diese fachlich begleitet werden. Hierbei soll Kindern und Jugendlichen u.a. ermöglicht werden, ihre Grenzen kennen zu lernen, Konflikte zu lösen, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und aktiv an einem Gruppenprozess teil zu haben.

Die Angebote können sich u.a. auf folgende Bereiche beziehen:

- außerschulische Jugendbildung (z.B. Kreativangebote)
- politische Bildung (z.B. Projekte zur Partizipation)
- soziale Bildung (z.B. Gewaltprävention)
- gesundheitliche Bildung (z.B. Suchtprävention)
- kulturelle Bildung (z.B. Theater, Kunst, Musik, Tanz)
- technische Bildung (z.B. Film- und Videoprojekte)
- sport-, spiel- und erlebnispädagogische Angebote (z.B. Klettern, Streetball)

2. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die

- kultischen oder gottesdienstähnlichen Zwecken dienen
- deklaratorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben oder parteipolitisch ausgerichtet sind
- der Schul- oder Berufsausbildung dienen
- ausschließlich oder überwiegend sportlicher Art sind und wettkampf- oder trainingsähnlichen Charakter haben
- im Rahmen einer Familien- oder Konfirmandenfreizeit stattfinden
- überwiegend der Besichtigung des Landes dienen (bei int. Jugendbegegnungen)
- dem Bildungscharakter nicht entsprechen (z.B. Tanz- und Discoververanstaltungen, Kinderfeste, Tage der offenen Tür)
- im Rahmen von Ferienpassaktionen durchgeführt werden
sowie
- Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Lehrgänge von Verbänden, die im überwiegenden Maße unmittelbar dem Verbandszweck dienen

3. Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Antragsvordruck und einer Programmübersicht zu stellen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Antragseingang beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstr. 9 in 31785 Hameln. Anträge können auch per E-Mail gestellt werden. Realistische Planzahlen ermöglichen es der Verwaltung, die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen.

Für Anträge nach 1.4 (Einzelne Maßnahmen der Jugendarbeit) ist mit Antragstellung eine Maßnahmebeschreibung (Inhalte, Ziele der Maßnahme, Zielgruppe, zeitlicher Umfang, durchführende Personen) und eine Finanzierungsübersicht (Auflistung der Einnahmen und Ausgaben) einzureichen.

Ein Zuschuss kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 30.04. eines jeden Jahres beim Landkreis Hameln-Pyrmont eingegangen ist und der Antrag förderfähig ist.

Für Anträge, die nach dem 30.04. eines jeden Jahres eingehen, kann ein Zuschuss nur gewährt werden, sofern noch Haushaltsmittel zu Verfügung stehen und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Nach dem 31.10. eingehende Anträge können für das laufende Jahr nur im Ausnahmefall Berücksichtigung finden.

4. Mindest- und Höchstdauer der Maßnahme

Bezuschusst werden Maßnahmen mit folgender Dauer:

1.1 Gruppenfreizeiten	1.2 Qualifizierung in der Jugend- arbeit/Jugendleiter/- innenlehrgänge	1.3 Internationale Jugendbe- gegnungen
2 bis 21 Tage	1 bis 7 Tage	6 bis 21 Tage

Für Anträge nach 1.2 (Qualifizierung in der Jugendarbeit / Jugendleiter/-innenlehrgänge) sind im Ausnahmefall auch Tageskurse zuschussfähig, wenn sie einen Umfang von mindestens sieben Stunden haben. Des Weiteren ist für Anträge nach 1.2 mit Antragstellung und Abrechnung der genaue zeitliche Umfang des Lehrgangs anzugeben.

An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr beginnt oder vor 17.00 Uhr endet. Sowohl bei der Antragstellung als auch bei den Abrechnungsunterlagen sind die genauen Zeiten anzugeben (Beginn = Abfahrtszeit / Ende = Ankunftszeit).

5. Anzahl der Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen

Ein Zuschuss wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von acht Teilnehmern/-innen gewährt. Handelt es sich um eine überregional organisierte Maßnahme, so müssen mindestens acht Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis kommen. In Ausnahmefällen können Lehrgänge (Antrag nach 1.2) mit weniger als acht Teilnehmern/-innen bezuschusst werden (z.B. überregionale Fortbildungen für Leiter/-innen und Betreuer/-innen). Ist ein Jugendverband unabhängig von den Kreisgrenzen organisiert (z.B. Kirchenkreise), so ist auch eine geringere Teilnehmerzahl zuschussfähig.

5.1 Gruppenfreizeiten

Bis acht Teilnehmer/-innen ist ein/e Betreuer/-in zuschussfähig. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen können zwei Betreuer/-innen anerkannt werden.

Anzahl Teilnehmer/-innen	Anzahl Betreuer/-innen
bis 8	1
9 bis 16	2
17 bis 24	3
25 bis 33	4
34 bis 42	5
usw. in 9er-Schritten	

Bei überregional organisierten Fahrten gilt dieser Schlüssel ebenfalls für die Betreuer/-innen und Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis.

5.2 Qualifizierung in der Jugendarbeit / Jugendleiter/-innenlehrgänge

Maximal werden 25 Teilnehmer/-innen je Lehrgang bezuschusst.

Für Lehrgänge mit bis zu zehn Teilnehmern/-innen wird ein Referent bezuschusst. Ab elf Teilnehmern/-innen werden zwei Referenten/-innen bezuschusst. Bei überregional organisierten Lehrgängen, an denen Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis teilnehmen, werden keine Referenten/-innen bezuschusst.

5.3 Internationale Jugendbegegnungen

Das Verhältnis von deutschen und ausländischen Teilnehmern/-innen muss in etwa gleich sein. Bis acht Teilnehmer/-innen ist ein Betreuer/-in zuschussfähig. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen können zwei Betreuer/-innen anerkannt werden.

Anzahl Teilnehmer/-in	Anzahl Betreuer/-in
bis 8	1
9 bis 16	2
17 bis 24	3
25 bis 33	4
34 bis 43	5
usw. in 10er-Schritten	

Bei überregional organisierten Fahrten gilt dieser Schlüssel ebenfalls für die Betreuer/-innen und Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis.

6. Voraussetzungen für Teilnehmer/-innen

6.1 Gruppenfreizeiten

Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmer/-innen gewährt, die Ihren Wohnsitz im Landkreis haben. Grundsätzlich wird für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren ein Zuschuss gewährt.

Für Teilnehmer/-innen im Alter von 18 bis 26 Jahren wird nur dann ein Zuschuss gewährt, wenn ein schriftlicher Nachweis darüber erbracht wird, dass die/der Teilnehmer/in Schüler/-in, Student/-in, Auszubildende/-r, Teilnehmer/-in am Bundesfreiwilligendienst/ freiwilligen sozialen Jahr, Sozialhilfeempfänger/-in oder Empfänger/-in von Arbeitslosengeld ist.

6.2 Qualifizierung in der Jugendarbeit / Jugendleiter/-innenlehrgänge

Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmer/-innen gewährt, die Ihren Wohnsitz im Landkreis haben oder in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind.

Ein Zuschuss wird nur für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Betreuer/-innen mit einem Mindestalter von 15 Jahren gewährt.

6.3 Internationale Jugendbegegnungen

Inländische Teilnehmer/-innen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis haben. Grundsätzlich wird für Teilnehmer/-innen im Alter von 13 bis 17 Jahren ein Zuschuss gewährt. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen können auch 12-jährige Teilnehmer/-innen anerkannt werden.

Für Teilnehmer/-innen im Alter von 18 bis 26 Jahren wird nur dann ein Zuschuss gewährt, wenn ein schriftlicher Nachweis darüber erbracht wird, dass die/der Teilnehmer/-in Schüler/-in, Student/-in, Auszubildende/-r, Teilnehmer/-in am Bundesfreiwilligendienst/ freiwilligen sozialen Jahr, Sozialhilfeempfänger/-in oder Empfänger/-in von Arbeitslosengeld ist.

7. Voraussetzungen für Betreuer/-innen

7.1 Gruppenfreizeiten

Ein Zuschuss wird nur für Betreuer/-innen gewährt, die Ihren Wohnsitz im Landkreis haben oder in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind.

Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter der Freizeit muss ein Mindestalter von 18 Jahren, die weiteren Betreuer/-innen ein Mindestalter von 16 Jahren haben. Ein Zuschuss wird nur für ehrenamtliche Leiter/-innen und Betreuer/-innen von Jugendgruppen gewährt.

Als Betreuer/-in können nur Personen anerkannt werden, die im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card (Juleica) sind oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Personen, die über langjährige Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit verfügen, können in Ausnahmefällen auch als Betreuer/-in anerkannt werden. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist einzureichen.

7.2 Qualifizierung in der Jugendarbeit / Jugendleiter/-innenlehrgänge

Die Referenten/-innen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Es werden nur ehrenamtliche und / oder externe Referenten/-innen bezuschusst. Hauptamtliche Referenten/-innen der eigenen Organisation sind nicht zuschussfähig.

7.3 Internationale Jugendbegegnungen

Für Betreuer/-innen aus dem Inland wird nur ein Zuschuss gewährt, wenn sie Ihren Wohnsitz im Landkreis haben oder in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind.

Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter der Maßnahme muss ein Mindestalter von 18 Jahren, die weiteren Betreuer/-innen ein Mindestalter von 16 Jahren haben. Es sind nur ehrenamtlich tätige Leiter/-innen und Betreuer/-innen zuschussfähig.

Als Betreuer/-in können nur Personen anerkannt werden, die im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card (Juleica) sind oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Personen, die über langjährige Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit verfügen, können in Ausnahmefällen auch als Betreuer/-in anerkannt werden. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist einzureichen.

8. Zuschusshöhe

Die eingehenden Anträge werden bis zum 30.04. eines jeden Jahres beim Landkreis gesammelt. Mit Ablauf des 30.04. werden die Anträge ausgewertet und die mögliche prozentuale Zuschusshöhe vom Maximalzuschuss ermittelt. Diese ist abhängig von der Anzahl der gestellten Anträge und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und kann von der maximalen Zuschusshöhe abweichen.

Änderungen (z.B. Anzahl zuschussfähige Tage oder Anzahl Teilnehmer/-innen / Betreuer/-innen/ Referenten/-innen) werden gemäß der Richtlinie vorgenommen, die Zuschusshöhe verändert sich entsprechend.

Bei Anträgen nach 1.4 (Einzelne Maßnahmen der Jugendarbeit) und Kosten für vorbereitende Maßnahmen bei Anträgen nach 1.3 (Internationale Jugendbegegnungen) werden Änderungen (z.B. Kürzungen aufgrund nicht zuwendungsfähiger Kosten) nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen, die Zuschusshöhe verändert sich entsprechend.

Für Anträge, die nach dem 30.04. eines jeden Jahres eingehen, kann ein Zuschuss nur gewährt werden, sofern noch Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

Bei Belegung der Jugendbegegnungsstätte Naturfreundehaus Lauenstein (NFHL) werden höhere Zuschüsse gewährt.

Findet die Maßnahme in den Räumen / auf dem Gelände der antragstellenden Organisation statt, wird kein Zuschuss gewährt.

Zuschüsse Dritter (Bund, EU, etc.) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Zuschussgewährung über die Höhe der insgesamt entstandenen Kosten ist ausgeschlossen.

Ein Zuschuss wird erst ab einer Zuschusshöhe von mindestens 40,- € gewährt.

Eine Eingangsbestätigung wird nicht versandt. Wird der Antrag abgelehnt, erfolgt die Information umgehend. Andernfalls ergeht der Bewilligungsbescheid erst nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen.

8.1 Gruppenfreizeiten

	max. Zuschuss je Teilnehmer/-in pro Tag	max. Zuschuss je Betreuer/-in pro Tag
Gruppenfreizeiten	2,50 €	4,50 €
Gruppenfreizeiten Belegung NFHL	4,- €	7,- €

8.2 Qualifizierung in der Jugendarbeit / Jugendleiter/-innenlehrgänge

	max. Zuschuss je Teilnehmer/-in pro Tag	max. Zuschuss je Referent/-in pro Tag
Qualifizierung in der Jugendar- beit/Jugendleiterlehrgänge	7,- €	7,- €
Qualifizierung in der Jugendar- beit/Jugendleiterlehrgänge Belegung NFHL	10,- €	10,- €
Qualifizierung in der Jugendar- beit/Jugendleiterlehrgänge Tageskurs	2,50 €	4,50 €
Qualifizierung in der Jugendar- beit/Jugendleiterlehrgänge Belegung NFHL Tageskurs	4,- €	7,- €

8.3 Internationale Jugendbegegnungen

Im Ausland	max. Zuschuss je Teilnehmer/-in aus dem Landkreis pro Tag	max. Zuschuss je Betreuer/-in aus dem Landkreis pro Tag
Internationale	5,- €	7,- €

Jugendbegegnungen		
-------------------	--	--

Im Inland	max. Zuschuss je Teilnehmer/-in aus dem Landkreis pro Tag	max. Zuschuss je Teilnehmer/-in aus dem Ausland pro Tag	max. Zuschuss je Betreuer/-in pro Tag
Internationale Jugendbegegnungen	2,50 €	2,50 €	4,50 €

Vorbereitende Maßnahmen für die heimische Jugendgruppe werden mit maximal 30% der entstandenen und nachgewiesenen Kosten bezuschusst, maximal mit 300,- €.

8.4 Einzelne Maßnahmen der Jugendarbeit

Über die Zuschusshöhe wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, sie beträgt höchstens 30% der Gesamtkosten, maximal 500,- €.

Gefördert werden Aufwendungen für Personal- und Sachkosten.

9. Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Inklusion

Im Rahmen der Inklusion möchte der Landkreis Hameln-Pyrmont dazu anregen, Angebote aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für alle Menschen im Landkreis - mit und ohne Behinderung – zugänglich zu machen, so z.B. in Form von inklusiven Freizeiten. Oftmals sind diese Angebote mit höheren Kosten verbunden, so z.B. durch die Auswahl von barrierefreien Freizeitheimen.

Sollten in diesem Zusammenhang höhere Kosten für inklusive Angebote entstehen, so kann im begründeten Einzelfall auf Antrag eine zusätzliche Förderung gewährt werden. Die Kreisjugendpflege steht den Antragstellerinnen und -steller hierbei beratend zur Seite.

Individuelle einzelfallbezogene Hilfen sind Leistungen der Eingliederungshilfe, eine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

10. Abrechnungsfristen

Die vollständigen Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden. Maßnahmen, die im letzten Quartal des Jahres stattfinden, sind aus haushaltstechnischen Gründen bis zum 01.12. abzurechnen.

Es erfolgt keine gesonderte Erinnerung an die Abgabe der Unterlagen. Liegen die vollständigen Unterlagen nicht fristgerecht vor, verfällt der Zuschuss.

11. Auszahlung des Zuschusses

11.1 Maßnahmen nach 1.1 bis 1.3

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage von folgenden Nachweisen:

- Antrag auf Auszahlung
- Teilnahmeliste
- Bestätigung vom Maßnahmeort
- Detailliertes Programm
- Zusätzlich bei internationalen Jugendbegegnungen:
 - die ausländischen Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen sind auch auf der Teilnahmeliste aufzuführen
 - evtl. Kosten für vorbereitende Maßnahmen sind separat aufzuführen
 - der Zeitpunkt des geplanten Gegenbesuchs ist anzugeben

Entsprechende Vordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont (www.hameln-pyrmont.de) bei den Antragsvordrucken hinterlegt oder können bei der Kreisjugendpflege angefordert werden.

Sollte die Zahl der Teilnehmer/-innen, Betreuer/-innen und Referenten/-innen geringer oder die Dauer kürzer als ursprünglich beantragt sein, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Im umgekehrten Fall wird jedoch maximal der bei Antragstellung errechnete Zuschussbetrag gewährt.

11.2 Maßnahmen nach 1.4

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage von folgenden Nachweisen:

- Antrag auf Auszahlung (mit Angabe der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers und der Bankverbindung)
- Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme und dem erzielten Ergebnis
- Finanzierungsplan (mit Auflistung der Einnahmen und Ausgaben, die entsprechenden Belege sind vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen)

Sollten die Kosten geringer ausfallen als ursprünglich beantragt, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Im umgekehrten Fall wird jedoch maximal der bei Antragstellung errechnete Zuschussbetrag gewährt.

III. Modellprojekte und Angebotsförderung im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe

Projekte im Rahmen der Jugendhilfe sind förderfähig, wenn es sich um Maßnahmen mit Bildungscharakter, zur Förderung sozialer, erzieherischer und gemeinschaftsfähiger Kompetenzen oder mit jugendspezifischen Themen (z.B. Cybermobbing) handelt und diese fachlich begleitet werden.

Es kann sich auch um Projekte handeln, bei denen das Angebot nicht direkt an Kinder und Jugendliche gerichtet ist, sondern an Personen, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Eltern und Gruppenleiter/-innen) und somit einen wesentlichen Beitrag zur persönlichen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen leisten können.

Projekte im Rahmen der Sozialhilfe sind förderfähig, wenn es sich um Maßnahmen der Integration in die Gesellschaft und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft handelt und diese fachlich begleitet werden. Die Projekte sollen dazu anregen, dass die Adressaten lernen, besondere Belastungen des Lebens auch durch Hilfe zur Selbsthilfe abzuwenden oder auszugleichen.

Die Projektdauer sollte auf mindestens sechs Monate, höchstens jedoch auf 36 Monate angelegt sein.

Projekte im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe, die sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren im Rahmen der Projektförderung erfolgreich etabliert haben, können in eine drei- bis fünfjährige Angebotsförderung umgewandelt werden, sofern der Bedarf nachweislich über den ursprünglichen Projektzeitraum hinaus weiterhin mittelfristig gegeben ist und mit den eingesetzten Maßnahmen und Methoden die individuellen Ziele erreicht werden konnten.

Erfolgreiche Angebote, die den Landkreis bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützen, sollen so über einen längeren Zeitraum gesichert und etabliert werden. Die Träger und durchführenden Personen sollen eine bessere Handlungs- und Planungssicherheit erhalten, damit qualifiziertes Personal längerfristig beschäftigt werden kann.

Grundvoraussetzung für die Umwandlung ist, dass die bisher als Projekt geförderten Angebote die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Gefördert werden Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, eine Investitionskostenförderung ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Umwandlung in eine Angebotsförderung besteht nicht. Zur Umwandlung in eine Angebotsförderung ist ein Beschluss der zuständigen politischen Gremien notwendig. Die Beschlussfassung in den Fachausschüssen und dem Kreisausschuss erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen.

Eine Angebotsförderung kann für drei bzw. fünf Jahre gewährt werden. Kriterium für die Laufzeit ist vorrangig die inhaltliche Ausrichtung des Angebotes.

- 3-Jahreszeitraum: Angebote, die auf einen bestimmten Sozialraum ausgerichtet sind, z.B. Stadtteilangebote.
- 5-Jahreszeitraum: Angebote, die landkreisweit einen Adressatenkreis erreichen, z.B. Beratungsangebote.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind Folgebewilligungen für weitere drei- bzw. fünf-Jahreszeiträume möglich. Diese sind im Einzelfall zu prüfen und bedürfen ebenfalls der Be-

schlussfassung in den Fachausschüssen und dem Kreisausschuss im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen.

2. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Projekte und Programme, die

- kultischen oder gottesdienstähnlichen Zwecken dienen,
- deklaratorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben oder parteipolitisch ausgerichtet sind,
- der Schul- oder Berufsausbildung dienen,
- ausschließlich oder überwiegend sportlicher Art sind und wettkampf- oder trainings-ähnlichen Charakter haben,
- von Verbänden durchgeführt werden und im überwiegenden Maße unmittelbar dem Verbandszweck dienen,
- dem Bildungs- oder Teilhabecharakter nicht entsprechen,
- eine inhaltliche Konkurrenz zu anderen Angeboten der öffentlichen Daseinsfürsorge darstellen.

3. Antragstellung

Anträge sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bzw. bei einer Umwandlung von einer Projekt- in eine Angebotsförderung sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Dezernat Inklusion, Bildung, Jugend und Soziales, Süntelstr. 9, 31785 Hameln, zu stellen.

Sollten mehrere Träger gemeinsam ein Projekt / Angebot durchführen wollen, ist ein gemeinsamer Antrag mit einem gemeinsamen Konzept und Finanzierungsplan einzureichen, ein gemeinsamer Hauptansprechpartner/-in ist zu benennen.

Die/der Antragsteller/-in ist verpflichtet, zur Finanzierung eine angemessene Eigenleistung einzubringen und sich nachweislich um Drittmittel zu bemühen.

Sollten keine Drittmittel zur Finanzierung herangezogen werden können, ist dies mit Antragstellung kurz zu begründen.

Eigenleistungen können nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch Dienstleistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, personelles Engagement im Rahmen von z.B. Initiativen und Sachleistungen sein, diese sind entsprechend aufzuzeigen.

Für die Antragstellung sind entsprechende Antragsvordrucke zu verwenden, die auf der Internetseite des Landkreises hinterlegt sind.

4. Bewilligungsverfahren

Seitens der Verwaltung erfolgt eine Prüfung auf Basis einer Bedarfsanalyse, unter Berücksichtigung vorhandener Angebote. Des Weiteren wird der Antrag einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Bei einer beantragten Umwandlung in eine Angebotsförderung erfolgt anhand der vereinbarten Ziele verwaltungsseitig zusammen mit der/dem Antragsteller/-in und möglichen Kooperationspartnern/-innen eine Auswertung des vorangegangenen Projektverlaufs. Unter anderem auf Basis sozialdemographischer Daten, der (psycho-)sozialen Versorgungsstruktur und Berücksichtigung vorhandener Angebote erfolgt die Prüfung eines mittelfristigen Bedarfs.

Der Bewilligungsbescheid ergeht nach Entscheidung durch die Verwaltung bzw. die politischen Gremien.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Förderung von freiwilligen Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Kommunale Jugendförderplan (Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit; Stand 01.01.2012) außer Kraft.